

Förderung des Erwerbs von Patentrechten

Eine Aktion des **Wabeco Subventionslotsen®** in Kooperation mit
dem **Unternehmernmagazin impulse**

Dipl.-Kffr.
Christina Parr

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Michael D. G. Wandt

Gießen, 19. Jan. 2011

Inhaltsverzeichnis

Erwerb von Patentrechten	2
Kapitalbedarfsermittlung	2
Korrespondierende Arten von Kapitalbedarf	3
Darstellung der Förderarten zum Erwerb von Patentrechten.....	4
Zuschuss	4
Eigenkapitalersatz	4
Nachrangdarlehen	5
Öffentliche Beteiligung	5
Darlehen mit Haftungsfreistellung	6
Zinsgünstige Darlehen	7
Öffentliche Bürgschaften	7
Zusammenfassung	8
Weitere Informationen und Hilfen zu Fördermitteln.....	9

Erwerb von Patentrechten

Der Erwerb von Patentrechten wird wie eine Investition in Sachanlagevermögen gefördert.

Patenterwerb ist eine geförderte Investition

Mittelständische Unternehmen haben oft - nicht zuletzt bei positiven Entwicklungschancen - akuten Finanzbedarf für die Existenzfestigung sowie die Sicherung von Wachstum und Innovationskraft, der durch die Geschäftsbanken im Rahmen der Erhöhung des bestehenden Obligos nicht mehr abgedeckt wird.

Unternehmen mit einer überwiegend positiven Entwicklung werden in ihrem weiteren Aufbau gehemmt, weil ihre Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Diese Belastungen, Erschwernisse und wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die bei der Eigen- und Fremdkapitalversorgung besonders bestehen und wirkungsvolle Impulse für die weitere Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu geben.

Aus diesen Gründen und unter besonderer Berücksichtigung von Unternehmen, die sich bereits am Markt bewährt haben, die sich bei der Entwicklung und der Einführung technologisch neuartiger Produkte engagieren oder ihre Produkte auf überregionalen, vornehmlich auf ausländischen Märkten absetzen, werden Fördermittel ausgereicht.

Kapitalbedarfsermittlung

Der Kapitalbedarf ermittelt sich aus dem Kaufpreis und den Gutachterkosten. Der Kaufpreis ist anhand der nachhaltig zu erwartenden Rotherträge aus der Nutzung des Patentes zu ermitteln. Diese Bewertung wird durch einen akzeptierten Gutachter vorgenommen.

Der Kaufpreis basiert auf einem Wertgutachten

In vielen Förderprogrammen kann der Kapitalbedarf um die folgenden Positionen erweitert werden:

- Investitionen in immaterielle Anlagewerte: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen (spezielle Technologien) sowie Erstinvestitionen in immaterielle Güter (neue Software),
- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, mit einem Produktwechsel oder der Änderung eines Produktionsverfahrens (u.a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung, Erstinvestitionen zur Umstellung, grundlegenden Änderung oder Modernisierung der Produktion/der Produkte), der Gründung/Errichtung eines weiteren Betriebes/einer weiteren Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sowie der Übernahme eines Betriebes, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre,
- Einführung von Telematikanwendungen,
- Beratungsleistungen durch externe Berater im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung und Realisierung von Vorhaben, der Ermittlung von Marktzugangsvoraussetzungen, der Übersetzung von technischen Anleitungen und Zertifizierungsunterlagen, Herstellung von Werbematerial,
- Ausbildung/Qualifizierung des Personals des Unternehmens,
- spezifische Ausgaben für (einmalige) Messeteilnahme und Präsentationen im Ausland,

Der Kapitalbedarf zielt auf die Markteinführung

- Erstinvestitionen und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Bildung von Kooperationen, Netzwerken und Verbünden, soweit die Ausgaben durch die Zusammenschlüsse den beteiligten Unternehmen zusätzlich entstehen,
- Durchführung von innerbetrieblichen Workshops,
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen sowie zur Teilnahme an standardisierten gemeinschaftsweit gültigen Verfahren zur Verbesserung des Umweltschutzes (Audits) einschließlich der Zertifizierung,
- Ausgaben zur Vorfinanzierung von Material- und sonstigen Kosten bei festen/ zu erwartenden Aufträgen,
- Ausgaben für Personal, das ausschließlich zu Forschungszwecken eingesetzt wird,
- Ausgaben für externe Beratungs- und ähnliche Dienste, sofern sie ausschließlich zu Forschungszwecken verwendet werden,
- Ausgaben für ausschließlich zu Forschungszwecken eingesetzte Instrumente und Ausrüstungen,
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar als Folge der Forschungstätigkeit entstehen.

[\[Zurück\]](#)

Korrespondierende Arten von Kapitalbedarf

- Erwerb von Lizenzen
- Forschung und Entwicklung – Entwicklungsphase

[\[Zurück\]](#)

Darstellung der Förderarten zum Erwerb von Patentrechten

Übersicht der
Förderarten

Zuschuss

Zuschuss ist unter
bestimmten
Bedingungen
möglich.

Ein Zuschuss ist eine nicht rückzahlbare Zuwendung ohne direkte Gegenleistung. Es gibt vier Arten von Zuschüssen:

- den Gründungszuschuss im Zuge der Eröffnung des ersten Betriebes,
- den Lohnkostenzuschuss im Zuge der Einstellung neuer Mitarbeiter,
- den Regionalzuschuss bei Investitionen an besonders geförderten Standorten und
- den Projektzuschuss für Vorhaben, die besonders gefördert werden.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung eines Zuschusses

Der Erwerb von Patentrechten mit einem Zuschuss ist grundsätzlich möglich. Die erworbenen Patentrechte müssen als immaterielles Anlagevermögen aktiviert werden.

Es können drei Zuschussvarianten zum Einsatz kommen.

Der Gründungszuschuss wird auch für den Erwerb von Patentrechten gewährt.

Der Lohnkostenzuschuss ist nicht vorgesehen. Wird im Zuge des Erwerbs von Patentrechten ein Akademiker eingestellt, kann die Förderung als Innovations- und/oder EU-Assistent geprüft werden.

Der Regionalzuschuss ist beim Erwerb von Patentrechten möglich. Meist wird zusätzlich die Schaffung neuer Arbeitsplätze verlangt. Dabei werden alle Anschaffungs- und -nebenkosten gefördert.

Ein Projektzuschuss wird beim Erwerb von Patentrechten vergeben, wenn dieser integraler Bestandteil eines Projektes ist. Dies ist bspw. bei der Einrichtung eines Technikums gegeben oder Vorbereitung einer Weiterentwicklung des Patentes bzw. dessen Adaption in andere Bereiche.

[\[Zurück\]](#)

Eigenkapitalersatz

Eigenkapitalersatz ist
immer möglich.

Der Eigenkapitalersatz ist als Ergänzung des verfügbaren Eigenkapitals von tätigen Gesellschaftern gedacht. Dabei wird er an den tätigen Gesellschafter innerhalb der ersten drei Jahre vergeben. Antragsteller ist der Gesellschafter. Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Förderinstitut und dem tätigen Gesellschafter zustande. Es handelt sich somit um ein Privatdarlehen, das frei von Rechten Dritter in das Eigenkapital (Stamm- bzw. Grundkapital) einer Gesellschaft eingezahlt werden kann. Auch die Verwendung als Gesellschafterdarlehen ist möglich.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung von Eigenkapitalersatz

Der Erwerb von Patenten kann mit Eigenkapitalersatz gefördert werden.

Der Eigenkapitalersatz kann zum Erwerb von Patentrechten eingesetzt werden. I. d. R. ist der Anteil an der Finanzierung des Kapitalbedarfes nicht größer als 40 Prozent.

[\[Zurück\]](#)

Nachrangdarlehen

Nachrangdarlehen sind immer möglich.

Das Nachrangdarlehen ist der typischen stillen Beteiligung nicht unähnlich. Zuerst ist es ein Darlehen, wie jedes Bankdarlehen auch. Dadurch gelten die Regeln des KWG. Dann erklärt der Kapitalgeber den Rangrücktritt (Nachrang) hinter alle anderen Verpflichtungen der Unternehmen. Somit wird das Nachrangdarlehen erst vor dem Eigenkapital zurückgezahlt. Das Nachrangdarlehen, auch Mezzaninkapital (mezzo = ital. zwischen, da es zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital liegt) genannt, wird in besonderen Fällen bei größeren Krediten vergeben, um Unternehmen in die Lage zu versetzen mehr Kapital aufzunehmen. Es ist auch ein immer stärker werdender Teil der öffentlichen Darlehen.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung eines Nachrangdarlehens

Der Erwerb von Patentrechten kann mit Nachrangdarlehen finanziert werden.

Der Finanzierungsanteil liegt zwischen 25 und 50 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Grundvoraussetzungen für die Förderung sind sehr unterschiedlich.

Es wird entweder ein Mindestbetrag an Eigenmitteln verlangt oder eine Bank muss einen Anteil an der Finanzierung übernehmen, der dem des Nachrangdarlehens entspricht.

[\[Zurück\]](#)

Öffentliche Beteiligung

Öffentliche Beteiligungen sind immer möglich.

Die öffentlichen Beteiligungsgesellschaften sind Privatorganisationen der Wirtschaft und deren Organisationen. Die Gesellschafter sind Banken, Versicherungen, Verbände und Kammern. Die Gesellschafter stellen das Eigenkapital und meist sichert die öffentliche Hand die Kapitalanlage durch Bürgschaften und besondere Refinanzierungen ab.

Im Gegensatz zu privaten Beteiligungsgesellschaften liegt die Obergrenze der Rendite bei öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, oft auch Mittelständische Beteiligungsgesellschaften (MBG) genannt, bei max. zwölf Prozent pro Jahr.

Die direkte Beteiligung ist derzeit noch die Ausnahme. Die typische stille Beteiligung ist die Regel. Die Höhe der Beteiligung beginnt bei 50.000 EUR (Wunschhöhe ab 125.000 EUR) und endet bei 5 Mio. EUR. Eine weitere Grenze liegt in der Höhe des vorhandenen Eigenkapitals im Unternehmen.

Die öffentliche Beteiligung wird regelmäßig in so genannter Eigenkapitalparität vergeben. Dabei darf die öffentliche Beteiligung nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital. Die Laufzeit beträgt regelmäßig zehn Jahre. Die laufende Verzinsung wird jährlich bezahlt und am Ende der Laufzeit erfolgt die Rückzahlung in einem Betrag oder durch eine Tilgungsvereinbarung über max. fünf weitere Jahre. Es gilt das Nominalwertprinzip.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung einer öffentlichen Beteiligung

Die Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten ist eine typische Anwendung einer öffentlichen Beteiligung. Die öffentliche Beteiligung wird zur ausreichenden Ausstattung des Unternehmens mit Eigenmitteln herangezogen.

[\[Zurück\]](#)

Darlehen mit Haftungsfreistellung

Darlehen mit Haftungsfreistellung sind immer möglich.

Ein Förderdarlehen ist ein zinsgünstiges Darlehen mit Konditionen, die z. T. erheblich unter den Marktkonditionen liegen. Die Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung haben eine integrierte Ausfallbürgschaft für die abwickelnde Bank. Förderdarlehen müssen nach dem KWG vergeben werden und werden über eine so genannte „Hausbank“ beantragt. Diese Hausbank wird der Vertragspartner der Unternehmen. Die Förderbank refinanziert die Hausbank und bestimmt damit die Kondition der Finanzierung. Die Haftungsfreistellung entlastet das Obligo der Hausbank mit einer vorher festgelegten Quote. Diese Quote beläuft sich auf 40 bis 90 Prozent der verbleibenden Kreditsumme. Eine Haftungsfreistellung reduziert das Risiko der Hausbank und erhöht die Kosten der Finanzierung. Haftungsfreigestellte Darlehen sind auf maximal 2 Mio. EUR pro Antrag bzw. Förderinstitut begrenzt.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung eines Darlehens mit Haftungsfreistellung

Der Erwerb von Patentrechten wird meist mit zehn Jahren Laufzeit bei Darlehen mit Haftungsfreistellung vereinbart. Auf die Frage der Höhe einer Haftungsfreistellung hat dies nur indirekt Einfluss, da dies dem einzelnen Programm zugeordnet wird.

Die Haftungsfreistellung wird regelmäßig für die gesamte Finanzierung beantragt. Die Verwertung der Investition (hier der Erwerb von Patentrechten) liegt immer seltener im Interesse einer Bank. Somit sieht eine Bank die Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten als Finanzierung mit vollständiger Blankohaftung für die Bank an. Der Blankoanteil wird durch die Haftungsfreistellung für den Kapitalgeber auf den „Selbstbehalt“ reduziert.

[\[Zurück\]](#)

Zinsgünstige Darlehen

Billig, aber zu besichern! Ein Förderdarlehen ist ein billiges Bankdarlehen. Die Förderdarlehen müssen genauso besichert werden, wie jedes andere Bankdarlehen. In manchen Fällen und manchen Regionen gibt es zusätzlich zum Förderdarlehen einen Zinszuschuss, der die Konditionen für einen bestimmten Zeitraum zusätzlich reduziert. Förderdarlehen sind auf max. 10 Mio. EUR pro Antrag begrenzt.

Zinsgünstige Darlehen sind immer möglich.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung eines zinsgünstigen Darlehens

Das zinsgünstige Darlehen ist beim Erwerb von Patentrechten nur im Rahmen der bestehenden Sicherheiten sinnvoll. So kann das zinsgünstige Darlehen seinen wesentlichen Vorteil, die billigen Zinsen, ausspielen.

Zinsgünstige Darlehen können innerhalb der Obergrenzen der Finanzierung einbezogen werden. Diese sind bei 50 bis 100 Prozent der Gesamtinvestition (Kaufpreis zzgl. Nebenkosten, die aktiviert werden).

[\[Zurück\]](#)

Öffentliche Bürgschaften

Die Ersatzsicherheiten stellen keine Finanzierungsart dar, sondern sind eine Sicherheit, welche das Unternehmen einbezieht, wenn dem Kapitalgeber die Sicherheiten nicht ausreichen. Solche Ersatzsicherheiten sind möglich, wenn es einen akzeptierten Sicherungsgeber gibt, bspw. eine Versicherung, der aufgrund eines Informations- und Managementvorteils Sicherheiten besser (höher) bewerten kann als der Kapitalgeber. Weiterhin werden solche Ersatzsicherheiten auch von staatlich unterstützten Bürgschaftsbanken oder dem Staat selbst vergeben. Hierbei mischen sich die Betrachtungen der Förderung hinsichtlich der positiven Effekte, bspw. durch Beschäftigung in einer Region mit geringerem Beschäftigungsanteil, und der „Aufwertung“ der Sicherheiten für einen Kapitalgeber.

Öffentliche Beteiligungen sind immer möglich.

Finanzierung des Erwerbs von Patentrechten unter der Verwendung einer öffentlichen Bürgschaft

Die öffentlichen Bürgschaften können beim Erwerb von Patenten eingesetzt werden.

Die Dauer der öffentlichen Bürgschaft wird auf die maximale Nutzungsdauer des Patents begrenzt.

Die Höhe der öffentlichen Bürgschaft kann 70 bis 90 Prozent betragen.

Die öffentliche Bürgschaft kann sowohl gegenüber einer Bank, wie auch gegenüber Leasinggesellschaften erklärt werden. Dies ist jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

[\[Zurück\]](#)

Zusammenfassung

- Die Förderung beim Erwerb von Patentrechten wird meist zu Reduzierung der Finanzierungskosten eingesetzt, da die zinsgünstigen Darlehen einfach billiger sind.
- Reichen Eigenkapital, die Bewertung der Patentrechte und die zusätzlich verfügbaren Sicherheiten nicht aus, kann die Finanzierung durch Nachrangdarlehen und/oder Sicherheitenersatz ergänzt werden. Dadurch wird die Finanzierung teurer, aber oftmals erst möglich.
(Nachrangdarlehen bis 50 % und Sicherheitenersatz bis 80 % der Investitionssumme)
- Sollen das Eigenkapital oder insgesamt die selbsthaftenden Mittel in der Bilanz des Unternehmens ausgeweitet werden, sind Eigenkapitalersatz und öffentliche Beteiligungen möglich. Zur Nutzung dieser Förderungen sind Bedingungen zu erfüllen. (Eigenkapitalersatz bis 60 % der Investitionssumme und öffentliche Beteiligungen bis 100 % der Investitionssumme bei gleich hohem bilanziellem Eigenkapital)
- Förderdarlehen mit Haftungsfreistellungen gehen nur in wenigen Fällen, da die Verwendung stark eingeschränkt wurde (zugunsten der Nachrangdarlehen). (Förderdarlehen mit Haftungsfreistellungen bis 100 % der Investitionssumme)
- Zuschüsse sind nicht möglich, werden jedoch trotzdem vergeben, da sich diese bei Kommunen im Abgabepreis von Land wieder finden.

Diese Übersicht soll Ihnen helfen die Möglichkeiten der Förderung schnell zu erfassen. Die farbliche Unterlegung erfolgt nach Ampelfarben.

Übersicht Förderung zum Erwerb von Patentrechten						
Wertung	Förderart	Fördervolumen i.B.z. Investvol.	Sicherheiten	Kosten	KD5	KD10
0	Zuschuss	0 %	Keine	Keine	Keiner	Keiner
+	Eigenkapitalersatz	30 bis 40 %	Keine	Mittel	Keiner	Gering
+	Nachrangdarlehen	40 bis 50 %	Keine	Mittel	Keiner	Hoch
+	Öffentliche Beteiligung	100 % (wenn EK mind. so groß)	Keine	Hoch	Mittel	Mittel Endfällig
+	Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung	40 bis 100 % bei 40 bis 90 % Hf	Teilweise	Gering	Hoch	Hoch
+	Zinsgünstige Darlehen	Bis 100 %	Voll	Gering	Hoch	Hoch
+	Sicherheitenersatz	50 bis 80 %	Keine	Mittel	Gering	Gering

(Legende:

(+) = Einfach mögliche Förderung, (0) = Förderung unter Bedingungen möglich, (-) = Keine Förderung möglich

EK = Eigenkapital, Hf = Haftungsfreistellung, i.B.z. Investvol. = in Bezug zum Investitionsvolumen, KD5 = Kapitaleinsatz in den ersten fünf Jahren; KD10 = Kapitaleinsatz in den ersten zehn Jahren)

[\[Zurück\]](#)

Weitere Informationen und Hilfen zu Fördermitteln

Kostenlose Fördermittelprüfung:

<http://www.wabeco.de/kostenloseFoerdermittelpruefung.aspx>

Auf der Basis von Unterlagen, die Sie am Bildschirm oder mit der Hand ausfüllen können, wird binnen drei Werktagen ermittelt, wie hoch welche Förderung sein kann. Die Antwort ist so genau, wie Ihre Angaben zu Ihrem Unternehmen und dem Vorhaben.

Fördermittel-Informations-Zentrum (FIZ):

<http://www.foemiz.de>

Im FIZ können Sie sich kostenlos anmelden und danach Einstellungen vornehmen, die Ihnen automatisch aktuelle Informationen zu den von Ihnen gewünschten Themen bereit stellt. Sie können auch individuelle Anfragen starten. Daneben gibt es zahlreiche Hilfsmittel, mit denen Sie online die Förderbarkeit prüfen können.

Online Finanzierungsprüfung:

<http://www.impulse.de/gruenderzeit/finanzen/foerdermittel/:Finanzierungs-Finder--So-finden-Sie-geeignete-Foerdermittel/1004171.html>

Mit der Beantwortung von 19 Fragen (Sie wählen aus jeweils vier Kategorien aus) werden die im Mittelstand üblichen 17 Finanzierungsarten auf ihre Machbarkeit überprüft. Das Ergebnis ist direkt online ablesbar und nach Ampelfarben sortiert. Die grünen gehen immer. Für die gelben müssen Sie Bedingungen erfüllen und die roten gehen nicht. Diese Aussage ist empirisch richtig, die individuelle Prüfung ersetzt sie nicht. Sie wissen in jedem Fall, wo Sie stehen.

[\[Zurück\]](#)

Verantwortlich für diesen Artikel:

Redaktion DER Subventionslotse (<http://www.subventionslotse.de>)
Jahrgang 2011, 17. Jg. , ISSN 1610-8108

Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael D. G. Wandt

VALEA Unternehmensberatung BDU
Dipl.-Kffr. Christina Parr CMC/BDU

Am Biengarten 7 in 35447 Reiskirchen

Telefon +49-6401-22310-71

Telefax +49-6401-22310-77

Email info@wabeco.de